

FREIZEITWOHNSITZABGABENVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat mit Beschluss vom **22.10.2019** nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBl. Nr. 79/2019 folgendes erlassen:

§ 1 Festlegung der Abgabenhöhe

Die Marktgemeinde Fulpmes legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m² Nutzfläche mit 240,00 Euro,
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 480,00 Euro,
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 700,00 Euro,
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 1.000,00 Euro,
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.400,00 Euro,
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.800,00 Euro,
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 2.200,00 Euro

fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.

Fulpmes, am 23.10.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl



Angeschlagen am: 23.10.2019

Abzunehmen am: 06.11.2019

Abgenommen am: 07.11.2019